



SITZUNGSVORLAGE
B 2006/600/0863

<u>Fachbereich/Aktenzeichen</u>	<u>Datum</u>	<u>öffentlich</u>
Fachdienst Bauverwaltung 600.602.6042.00.11	13.09.2006	

Ursula Reinke

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Termin</u>
Ausschuss für Planung und Verkehr	19.10.2006
Haupt- und Finanzausschuss	04.12.2006
Rat	04.12.2006

**Widmung und Feststellung der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage
"Raiffeisenstraße - südlicher Teil"**

Beschlussvorschlag:

a) **Widmung von Straßen**

Der Ausschuss für Planung und Verkehr empfiehlt dem Haupt- und Finanzausschuss dem Rat der Stadt Oelde zu empfehlen, gemäss § 6 des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV.NRW.S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355), zuletzt geändert durch Artikel 182 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV.NRW.S.306) die

Raiffeisenstraße – südlicher Teil

- bestehend aus den Flurstücken 840 und 1010 der Flur 149 in der Gemarkung Oelde;
dem öffentlichen Verkehr als Anliegerstraße zu widmen.

Die Widmung dieser Straße erfolgt ohne Beschränkung auf bestimmte Nutzungsarten.

b) Feststellung der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage

Der Ausschuss für Planung und Verkehr empfiehlt dem Haupt- und Finanzausschuss dem Rat der Stadt Oelde zu empfehlen, gemäss §§ 132 und 133 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21.06.2005 (BGBl. I S. 1818), in Verbindung mit den §§ 9, 10 und 12 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach dem Baugesetzbuch in der Stadt Oelde vom 06.10.1981, zuletzt geändert durch die 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach dem Baugesetzbuch in der Stadt Oelde vom 20.02.2003, zu beschließen, dass die

Raiffeisenstraße – südlicher Teil

bestehend aus den Flurstücken 840 und 1010 der Flur 149 in der Gemarkung Oelde;
endgültig hergestellt ist.

Sachverhalt:

Die „Raiffeisenstraße“ – südlicher Teil ist beginnend von der nördlichen Grenze zur Friedlandsiedlung bis zur Einmündung in die Straße „Am Ruthenfeld“ inzwischen endgültig hergestellt.

Für die „Raiffeisenstraße“ – südlicher Teil ist die endgültige Herstellung festzustellen und die Widmung auszusprechen. Die Straße ist gemäss § 6 Abs. 2 in Verbindung mit § 47 Absatz 1 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen dem öffentlichen Verkehr zu widmen. Voraussetzung hierfür ist, dass der Rat der Stadt Oelde einen entsprechenden Widmungsbeschluss fasst.

Gleichzeitig ist die endgültige Herstellung der Straßenflächen als Voraussetzung für eine Abrechnung von Erschließungsbeiträgen nach dem Baugesetzbuch festzustellen.

Anlage(n)

Lageplan